

# Hinweispflichten des Versicherungsmaklers

Ein Urteil zeigt, wie wichtig Maklerverträge sind, in denen der Auftragsumfang festgelegt ist

Jürgen Evers

Wer meint, als Makler nicht für eine Unterversicherung einstehen zu müssen, wenn der Kunde ihm trotz Aufforderung die Police nicht zur Verfügung stellt, wird durch das OLG Hamm<sup>1</sup> eines Besseren belehrt. Im Streitfall erhob ein Versicherungsnehmer Klage gegen den Makler. Der Makler war telefonisch beauftragt worden, den Kunden bei einem geplanten Umbau eines Wohngebäudes zu beraten und zu betreuen. Für das Gebäude bestand eine Versicherung. Der Makler hat eine Bauleistungsversicherung vermittelt. Während der Umbauarbeiten wurde das Gebäude durch einen Brand zerstört. Dabei stellte sich heraus, dass die Versicherungssumme für die Gebäudeversicherung nicht korrekt ermittelt worden war. Der Maklerkunde begehrte klageweise die Feststellung, dass der Makler verpflichtet ist, ihm sämtliche Vermögensschäden zu ersetzen, die ihm dadurch entstanden sind, dass der Makler es unterlassen habe, ihm zur Abdeckung der Wiederherstellungskosten des zerstörten Gebäudes andere Versicherungsverträge als die im Zeitpunkt des Brandes bestehende Wohngebäudeversicherung und die abgeschlossene Bauleistungsversicherung zu vermitteln. Der Makler hatte bestritten, mit der Vermittlung eines umfassenden Versicherungsschutzes beauftragt worden zu sein. Den Versicherungsvertrag der Gebäudeversicherung habe er nicht überprüfen müssen und auch nicht prüfen können, weil ihm der Versicherungsschein trotz Nachfrage nicht zur Verfügung gestellt worden sei. Das Landgericht Essen hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung hat das OLG Hamm das Urteil des Landgerichts abgeändert. Es hat festgestellt, dass der Makler verpflichtet ist, dem Auftraggeber sämtliche durch den Brand des Gebäudes erlittenen Vermögensschäden zu ersetzen, die dadurch entstanden sind, dass es der Makler unterlassen hat, eine Gebäudeversicherung mit einer Versicherungssumme zu vermitteln, die die Wiederherstellungskosten für den zerstörten Altbau vollständig abdeckt. Im Übrigen hat es die Berufung zurückgewiesen.

Zur Begründung führte der Senat Folgendes aus. Bedenken gegen die Zulässigkeit bestünden nicht. Insbesondere sei die Möglichkeit eines Schadens wegen der bestehenden Unterversicherung gegeben. Deshalb müsse der Versicherungsnehmer damit rechnen, dass

die Versicherungsleistungen die beim Wiederaufbau des Gebäudes anfallenden Wiederherstellungskosten nicht abdecken. Der Makler sei im festgestellten Umfang gemäß § 280 Abs. 1 BGB zum Schadensersatz verpflichtet. Beauftragte der Kunde den Makler telefonisch, komme dadurch mündlich ein Versicherungsmaklervertrag zustande. Der Makler verletze seine Beratungs- und Betreuungspflichten aus dem Maklervertrag, wenn er es versäume, dem Kunden eine Gebäudeversicherung mit einer – eine Unterversicherung ausschließende – Versicherungssumme zu vermitteln, die die Wiederherstellungskosten für das versicherte Objekt vollständig abdecke. Der Maklervertrag verpflichte den Makler in Bezug auf den nachgefragten Versicherungsschutz umfassend zu beraten und zu betreuen. Der Makler schulde insbesondere die Beschaffung und Aufrechterhaltung eines bestmöglichen Versicherungsschutzes und in diesem Rahmen Beratung und Betreuung seines Auftraggebers. Zu den Pflichten des Maklers gehöre unter anderem die Deckungsanalyse, d.h. die Ermittlung der richtigen Versicherungsart und der bedarfsgerechten Versicherungssumme. Des Weiteren habe der Makler den bestmöglichen Versicherungsschutz zu besorgen (best price and best advice).

## Notwendige Informationen erfragen

Nenne der Versicherungsnehmer dem Makler keine bestimmten Produkte für den für ihn nachgefragten Versicherungsschutz, sondern sage er allgemein, dass er eine Versicherung für den Umbau des Bauwerkes benötige, müsse der Makler davon ausgehen, dass der Versicherungsnehmer eine Beratung wünsche, wie die Umbaumaßnahme durch Versicherungen (bestmöglich) abgesichert werden kann. Dabei müsse der Makler in die gebotenen Überlegungen auch die bestehende Gebäudeversicherung einbeziehen. Ohne deren Kenntnis sei eine sachgerechte Absicherung nicht zu beurteilen und auch der gebotene Umfang einer flankierenden Bauleistungsversicherung nicht sicher zu bestimmen. Von der Einbeziehung der Gebäudeversicherung in die von ihm zur Deckung des Gebäuderisikos zu leistenden Überlegungen dürfe der Makler auch dann nicht absehen, wenn der Kunde keine nä-

heren Informationen zu der bestehenden Versicherung beschaffe und er auch auf die Bitte des Maklers keinen Versicherungsschein bringe. In diesem Falle müsse der Makler den Versicherungsnehmer darauf hinweisen, dass die erbetene Betreuung des Umbauvorhabens ohne genauere Kenntnis von der bestehenden Gebäudeversicherung sachgerecht nicht zu leisten ist. Denn es sei nicht anzunehmen, dass der Versicherungsnehmer auf diesen Rat nicht reagieren würde. Zugunsten des Versicherungsnehmers sei zu vermuten, dass er einen Gebäudeversicherungsvertrag mit einer die Wiederherstellungskosten abdeckenden Versicherungssumme abgeschlossen hätte, wenn der Makler ihm eine derartige Vertragsänderung angetragen hätte. Insoweit könne sich der Versicherungsnehmer auf die Vermutung aufklärungsrichtigen Verhaltens berufen, weil es keinen Grund gebe, warum er sich einer zutreffenden Beratung hätte verschließen sollen.

Ein den Schadensersatzanspruch minderndes Mitverschulden ergebe sich nicht aus dem Umstand, dass der Versicherungsnehmer dem Makler keine weiteren Informationen über eine bestehende Versicherung verschaffe und ihm insbesondere die Police der Gebäudeversicherung nicht vorgelegt habe. Der Kunde könne davon ausgehen, dass der Makler als Versicherungsfachmann benötigte Informationen erfragen und notwendige Unterlagen anfordern würde. Der Makler schulde aber nicht die Vermittlung eines bestimmten abweichenden Deckungskonzepts, wenn mit diesem keine weitergehende Versicherung zu erreichen ist.

Die Entscheidung zeigt, wie wichtig Maklerverträge sind, in denen der Auftragsumfang festgelegt und die den Auftrag festlegen, Obliegenheiten regeln und in denen der Kunde über die Risiken einer Verletzung von Informationsobliegenheiten aufgeklärt wird. Zutreffend geht der Senat davon aus, dass der Makler grundsätzlich nicht ein bestimmtes Deckungskonzept schuldet, wenn die gewählte Deckung die Risiken vollständig abdeckt.

*Der Autor ist Rechtsanwalt und Partner der Kanzlei Blanke Meier Evers in Bremen.*

## Anmerkung

1 UrT. v. 30. 4. 2012 – 18 U 141/06 – VertR-LS.